

Betriebsverfassungsrecht

A Rechtsquelle / Einordnung des Betriebsverfassungsrechtes

I) Rechtsquelle

Rechtsquelle ist das ***Betriebsverfassungsgesetz vom 15. Januar 1972 in der Neufassung vom 23. Juli 2001 (Betriebsverfassungs-Reformgesetz)***. Es ist am 28. Juli 2001 in Kraft getreten (BGBl. 2001 Teil I S. 1852 ff). Das Ausgangsgesetz von 1972 ersetzte das frühere Betriebsverfassungsgesetz von 1952.

II) Einordnung im Gesetzesumfeld

Trotz vielfältiger anderer Meinungen, ist das Betriebsverfassungsrecht ein **Bestandteil des Privaten Rechtes**. Es regelt im wesentlichen auch privatrechtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Arbeitgeberseite und den Arbeitnehmern. Insbesondere fehlt der für das Öffentliche Recht kennzeichnende Über-/Unterordnungscharakter.

Allerdings wird mit guten Argumenten auch die Gegenauffassung vertreten (vgl. etwa früher in HESS/SCHLOCHAUER/GLAUBITZ, BetrVG-Komm. 3. Aufl. Neuwied / Darmstadt 1986, Rn 16 ff zu vor § 1 BetrVG). Diese Auffassung, wonach das Betriebsverfassungsrecht dem Öffentlichen Recht zuzuordnen sei, sieht ihre Begründung im wesentlichen darin, dass die §§ 119 - 121 BetrVG Straf- und Bußgeldvorschriften beinhalten. Außerdem ist ein großer Teil des Gesetzes mit Arbeitnehmerschutzgesetzcharakter versehen.

B Geltungsbereich des BetrVG

I) territorial

Das Betriebsverfassungsgesetz gilt in der Bundesrepublik Deutschland.

Es werden erfasst :

- 1) Betriebe deutscher Inhaber
- 2) Betriebe ausländischer Inhaber
- 3) inländische Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen, selbst wenn mit einem Teil der Mitarbeiter die Geltung ausländischen Rechtes vereinbart worden ist
- 4) nicht Betriebe deutscher Unternehmer im Ausland

II) betrieblich

Vom Geltungsbereich insgesamt ausgenommen sind :

- 1) die Betriebe des öffentlichen Dienstes - § 130 BetrVG
- 2) die Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen unbeschadet ihrer Rechtsform nach § 118 Abs.2 BetrVG (§ 112 BPersVG / § 117 SPersVG)
- 3) kleine Betriebe mit in der Regel weniger als 5 wahlberechtigten ständigen Arbeitnehmern oder weniger als 3ständigen wählbaren Arbeitnehmern - § 1 BetrVG. Nach § 1 Abs.1 S.2 BetrVG gilt dies auch für gemeinsame Betriebe mehrerer Unternehmen

Vom Geltungsbereich teilweise ausgenommen sind :

- 1) die sog. Tendenzbetriebe nach § 118 Abs.1 BetrVG

- 2) die Betriebe des Bergbaus, der Eisen- und Stahlerzeugenden Industrie
Hier gilt zunächst das *Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen- und Stahlerzeugenden Industrie* vom 21. Mai 1951 (Montan-Mitbestimmungsgesetz).

Besondere Vorschriften gelten für die Seeschifffahrt nach den §§ 114-116 BetrVG sowie für die im Flugbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer von Luftfahrtunternehmen, für die nach § 117 Abs.2 BetrVG durch Tarifvertrag eine Vertretung errichtet werden kann

C Organe der Betriebsverfassung

